



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2017-A  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146)**

7. April 2017

Original: Englisch und Französisch

**RID/ADR/ADN**

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Bern, 13. bis 17. März 2017**

**Anmerkung:** Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer .....	1 – 3	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1) .....	4	4
III. Tanks (TOP 2) ... ..	5 – 10	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe .....	6 – 10	5
IV. Normen (TOP 3) .....	11 – 14	6
Bericht der Normen-Arbeitsgruppe .....	12 – 14	6
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4) .....	15 – 23	7
A. Interpretation der Kennzeichnung von Flaschenbündeln .....	15 – 16	7
B. Bedeutung des Abschnitts 1.8.1 für die zuständigen Behörden ...	17 – 20	7
C. Interpretation des Unterabschnitts 1.8.3.15: Anerkennung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte .....	21 – 23	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5) .....	24 – 41	8
A. Offene Fragen .....	24 – 28	8
1. Beförderung von Niederdruck-Leuchtstofflampen "TL" .....	24 – 26	8
2. Verwendung von metallenen IBC (11A) für die Beförderung verpackter Abfälle .....	27 – 28	9
B. Neue Anträge .....	29 – 41	9
1. Sondervorschrift 386 .....	29	9
2. Abschnitt 3.2.1: Änderung der erläuternden Bemerkung zu Spalte 9a .....	30	9
3. Änderung des Unterabschnitts 6.6.3.1 c) .....	31	9
4. Zuordnung der Sondervorschrift MP 24 zur UN-Nummer 0509 .....	32	9
5. Untersuchung der Verwendung der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" in den Bestimmungen des RID, ADR und ADN .....	33 – 34	10
6. Sondervorschrift 250 des Kapitels 3.3 .....	35 – 36	10
7. Diverse Korrekturen in den Teilen 1, 2, 4, 5 und 6 .....	37	10
8. Änderung des Absatzes 1.8.3.16.2 .....	38	11
9. Änderung des Abschnitts 1.8.3 .....	39 – 40	11
10. Ausdehnung der in Kapitel 5.2 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Witterungsbeständigkeit auf Großzettel (Placards), orangefarbene Tafeln und Kennzeichen .....	41	11
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) .....	42 – 47	11
A. Informelle Arbeitsgruppe zu Alternativmethoden für die wieder- kehrende Prüfung .....	42	11
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE während der Beförderung gefährlicher Gü- ter .....	43 – 47	12
VIII. Unfälle und Risikomanagement (TOP 7) .....	48 – 51	13
IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8) .....	52	13

X.	Verschiedenes (TOP 9) .....	53 – 60	13
A.	Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind .....	53	13
B.	Antrag auf Beobachterstatus des <i>Council on Safe Transportation of Hazardous Articles</i> (COSTHA) .....	54	14
C.	Inkrafttreten eines polnischen Gesetzes zur Angabe des Eigentümers des Gefahrguts im Beförderungspapier gemäß Kapitel 5.4 .....	55	14
D.	Nichtannahme der Änderungen 2017 zur Anlage 2 SMGS .....	56 – 59	14
E.	Korrekturvorschläge zum RID/ADR/ADN .....	60	15
XI.	Genehmigung des Berichts (TOP 10) .....	61	15

### Anlagen

I.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (siehe OTIF/RID/RC/2017-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146/Add.1).....		16
II.	Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 .....		17
III.	Korrekturen an den Ausgaben 2017 des RID, des ADR und des ADN		26

## I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 13. bis 17. März 2017 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absätze b), c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
  - a) die Demokratische Republik Kongo;
  - b) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
  - c) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), Council on Safe Transportation of Hazardous Articles (COSTHA), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), FuelsEurope, Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP) und Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR).

## II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

*Dokument:* RID-17001-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/145 und Add.1

*Informelle Dokumente:* INF.2 und INF.3 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben RID-17001-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/145 und Add. 1) in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung an.

### III. TANKS (TOP 2)

*Dokumente:*

- OTIF/RID/RC/2016-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144, Anlage II (bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2016 in eckigen Klammern angenommene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN)
- OTIF/RID/RC/2016-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144(Add.1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe über ihre Herbsttagung 2016)
- OTIF/RID/RC/2017/3 (Deutschland) (Abschnitt 1.2.1 – Aufnahme der Begriffsbestimmung "Durchmesser des Tankkörpers")
- OTIF/RID/RC/2017/13 (EIGA) (Absatz 6.8.3.2.9: Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile)
- OTIF/RID/RC/2017/17 (Niederlande) (Berstdruck von Berstscheiben gemäß Absatz 6.8.2.2.10)
- OTIF/RID/RC/2017/18 (Niederlande) (Aufnahme von Vorschriften für Flammensperren an Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen)
- OTIF/RID/RC/2017/19 (Niederlande) (Änderung des Absatzes 6.8.2.1.23)
- OTIF/RID/RC/2017/20 (Frankreich) (Tanks mit einem konkaven Abschnitt – Interpretation des Absatzes 6.8.2.1.18)
- OTIF/RID/RC/2017/21 (Frankreich) (Aufsetztanks – Tankcontainer; Interpretation der Begriffsbestimmungen)
- OTIF/RID/RC/2017/22 (Vereinigtes Königreich) (Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks)

*Informelle Dokumente:*

- INF.6 (UIP) (Schweißarbeiten gemäß Absatz 6.8.2.1.23)
- INF.7 (Vereinigtes Königreich) (Identifizierung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Bauartzulassung eines festverbundenen Tanks (Tankfahrzeug), Aufsetztanks oder Batterie-Fahrzeugs erteilt wurde)
- INF.8 (ECFD) (Interpretation von Tankformen in 6.8.2.1.18 – 6.8.2.1.20 ADR und in EN 13094:2015)
- INF.11 (Belgien) (Haltezeit – Angabe im Beförderungspapier)
- INF.12 (Vereinigtes Königreich) (Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks)
- INF.13 (Vereinigtes Königreich) (Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks)
- INF.25 (Vereinigtes Königreich) (Druckprüfung unter Verwendung einer anderen Flüssigkeit oder eines Gases)
- INF.27 (Deutschland) (Verfahren der Baumusterzulassung von Tanks)

5. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 13. bis 15. März 2017 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

#### **Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

*Informelle Dokumente:* INF.34 (Bericht der Arbeitsgruppe)  
INF.35 (Vereinigtes Königreich)

6. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in der Anlage I als Addendum 1 beigefügt ist, zusammen mit den nachfolgenden Kommentare und Beobachtungen. Die für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 angenommenen Änderungen zum RID/ADR/ADN sind in Anlage II dieses Berichts wiedergegeben. Die in eckigen Klammern stehenden Textteile sind bei der nächsten Tagung zu überprüfen.

7. Zu Antrag 9 in Absatz 17 des Berichts (neue Fußnote zu Absatz 6.8.2.1.23) stellt die Vertreterin Belgiens die Frage, ob die Verwendung von Alternativmethoden nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde unterliegen sollte. Sie wird gebeten, auf diese Frage bei der nächsten Tagung zurückzukommen, falls die gelieferten technischen Erklärungen ihr nicht ausreichen sollten.
8. In Bezug auf Punkt 8 (Absätze 26 bis 29) erklärt der Vertreter der ERA, dass die ERA angesichts der Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen an den Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks teilnehmen werde.
9. Zu Punkt 9 (Ausführung und Prüfung der Schweißarbeiten gemäß Absatz 6.8.2.1.23) stellt der Vertreter der ERA die Frage nach den Konsequenzen des Antrags der UIP auf die Instandhaltungswerkstätten. Die ERA wird gebeten, die UIP zu konsultieren, damit ihre etwaigen Bedenken bei der Ausarbeitung des Antrags berücksichtigt werden können.
10. Zu Punkt 10 (Identifizierung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Baumusterzulassung des festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugs), des Aufsetztanks oder des Batterie-Fahrzeugs ausgestellt wurde) wird der Text und die vom Vereinigten Königreich im informellen Dokument INF.35 vorgeschlagene Übergangsbestimmung in eckigen Klammern angenommen.

#### **IV. Normen (TOP 3)**

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2017/12 (CEN) (Information über die laufenden Arbeiten des CEN)

*Informelle Dokumente:* INF.18 (CEN) (Information über die laufenden Arbeiten des CEN)  
INF.28 (Deutschland) (Norm EN 1626:1999)

11. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen zusammentrifft.

#### **Bericht der Normen-Arbeitsgruppe**

*Informelles Dokument:* INF.30 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)

12. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und nimmt die Vorschläge mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).
13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in den Absätzen 2.3.3.1.1 und 2.3.3.1.2 zur Bestimmung des Flammpunktes in Bezug genommene Norm ISO 2719 nicht datiert ist und dass die zuletzt veröffentlichte Fassung die Bezeichnung ISO 2719:2016 trägt.
14. Die Gemeinsame Tagung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Änderung der in der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 zu Unterabschnitt 4.1.6.8 in Bezug genommene Norm wichtig ist, da damit ein Fehler korrigiert wird. Sie empfiehlt daher den zuständigen Behörden ihrer vorzeitigen Anwendung gemäß Abschnitt 6.2.5 zuzustimmen.

## V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

### A. Interpretation der Kennzeichnung von Flaschenbündeln

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/15 (EIGA)

15. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Interpretation des EIGA, dass die technische Norm, die zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung auf dem Flaschenbündel anzugeben ist, diejenige Norm ist, die ursprünglich bei dessen Auslegung, Herstellung und Prüfung zugrunde gelegen hat.
16. Während der Diskussion stellt die Vertreterin Finnlands die Frage, ob der Verweis auf die Norm EN 12755 in der Verpackungsanweisung P 200 noch aktuell sei, da diese Norm ihres Wissens durch die Norm EN 13088 ersetzt worden sei. Die Normen-Arbeitsgruppe wird beauftragt, diese Frage zu klären.

### B. Bedeutung des Abschnitts 1.8.1 für die zuständigen Behörden

*Informelles Dokument:* INF.26 (Frankreich)

17. Mit diesem Dokument sollte auf einen Widerspruch zwischen Abschnitt 1.8.1, laut dem zuständige Behörden der Vertragsparteien auf ihrem Hoheitsgebiet jederzeit administrative Kontrollen vornehmen dürfen, und dem nationalen Recht einiger Staaten, das den zuständigen Behörden Ladungskontrollen oder Prüfungen vor Ort in den Unternehmen nicht erlaubt, hingewiesen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Vertragspartei einem Fahrzeug, das aus einer anderen Vertragspartei kommt, dessen Rechtssystem keine Kontrollen ermöglicht, den Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet verweigern darf.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass im ADN die Kontrollen gemäß Abschnitt 1.8.1 obligatorisch sind und sich auf eine Rechtsgrundlage in Artikel 4 § 3 stützen, die im RID und ADR nicht existiert. Einige Delegationen fragen sich, ob diese Kontrollen nicht auch im RID und im ADR verbindlich vorgeschrieben werden könnten, zumal dies für die Länder der Europäischen Union ja ohnehin der Fall sei. Ein Mitglied des Sekretariats der UNECE antwortet, dass die Vertragsparteien des ADR seines Erachtens bereits daran gewöhnt seien und somit nichts dagegen haben dürften, in die Anlagen A und B des ADR – insbesondere in Kapitel 1.8. – Bestimmungen einzuführen, die keine Bedingungen im engeren Sinne darstellten, damit die internationale Beförderung anderer gefährlicher Güter gestattet ist. Die betreffenden Bestimmungen, wie diejenigen in Bezug auf Prüfungen, Unfallberichte, Gefahrgutbeauftragte, Amtshilfe usw., schienen mehr Absprachen zwischen den Vertragsparteien zur Umsetzung praktischer und harmonisierter Maßnahmen auf nationaler Ebene zu entsprechen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gewährleistet und das diesbezügliche gegenseitige Vertrauen der Vertragsparteien gestärkt werden solle.
19. Mehrere Delegationen erklären, dass sie diese Prüfungen für wesentliche Garantien der Sicherheit hielten und davon ausgingen, dass alle Vertragsparteien Maßnahmen zur Ernennung der Kontrollorgane ergriffen hätten, um durch nationales Recht die Tätigkeit dieser Organe entsprechend den Bestimmungen des RID und des ADR zu gewährleisten.
20. Die Gemeinsame Tagung wird eventuell bei der nächsten Tagung auf der Grundlage offizieller Anträge, die verschiedene Delegationen angekündigt haben, auf die Frage zurückkommen.

### **C. Interpretation des Unterabschnitts 1.8.3.15: Anerkennung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/2 (Spanien)

21. In diesem Dokument stellt Spanien die Frage, ob ein in einem Staat ausgestellter Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte gemäß RID/ADR in einem anderen Staat für den Binnenverkehr und für inländische Unternehmen anerkannt werden muss.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass das RID, das ADR und das ADN als internationale Rechtsinstrumente nur auf den internationalen Verkehr Anwendung finden. Eine von einer Vertragspartei ausgestellte Bescheinigung muss zwar gemäß Unterabschnitt 1.8.3.15 als Befähigungsnachweis anerkannt werden, allerdings kann das Recht eines nationalen Unternehmens, einen Gefahrgutbeauftragten mit einem in einem anderen Land ausgestellten Schulungsnachweis zu beschäftigen, durch andere Rechtstexte als dem RID, dem ADR oder dem ADN, wie das nationale Arbeitsrecht, beeinträchtigt werden.
23. Da der Binnenverkehr rechtlich gesehen dem RID, ADR oder ADN nicht unterstellt ist, behält jeder Staat das Recht, unabhängig davon, ob er RID/ADR/ADN-Vertragspartei ist, souverän zu entscheiden, in anderen Staaten ausgestellte Bescheinigungen zu akzeptieren oder abzulehnen, solange er dabei eventuelle andere rechtliche Verpflichtungen anderen Staaten gegenüber, die sich z. B. aus dem europäischen Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2008/68/EG oder anderen Rechtstexten der Europäischen Union zur gegenseitigen Anerkennung von Bescheinigungen, zum Recht auf berufliche Niederlassungsfreiheit in der Union usw. ergeben, einhält. Die Gemeinsame Tagung fühlt sich nicht zuständig, sich zu einer Auslegungsfrage des europäischen Unionsrechts zu äußern. Einige Delegierte sind der Meinung, dass diese Frage auf Ebene der Europäischen Union geklärt werden müsste.

## **VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)**

### **A. Offene Fragen**

#### **1. Beförderung von Niederdruck-Leuchtstofflampen "TL"**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/9 (FEAD)

*Informelles Dokument:* INF.32 (FEAD)

24. Die Mehrzahl der Delegationen ist der Ansicht, dass angesichts der Sondervorschrift 366 Niederdruck-Leuchtstofflampen "TL", die höchstens 1 kg Quecksilber und keine anderen gefährlichen Stoffe enthalten, von den Vorschriften RID/ADR/ADN eindeutig freigestellt sind. Einige Delegationen sehen keinen Nachteil darin, in Unterabschnitt 1.1.3.10 eine Bemerkung mit Verweis auf diese Sondervorschrift einzufügen, andere halten dies für nicht erforderlich und wieder andere sind der Ansicht, dass eine solche Bemerkung inkohärent wäre, da der Unterabschnitt 1.1.3.10 nur dann anwendbar sei, wenn die Lampen Quecksilber in größeren Mengen enthalten als in der Sondervorschrift 366 angegeben.
25. Der Vertreter Deutschlands vertritt zudem die Meinung, dass Quecksilber enthaltende Lampen nach der Sondervorschrift 366 nur dann freigestellt seien, wenn das Quecksilber dauerhaft im Gegenstand, Gerät oder Instrument eingeschlossen sei, was bei der Sammlung gebrauchter Lampen zu Recycling- oder Entsorgungszwecken nicht immer der Fall sei. Er würde den Fall daher gerne vom UN-Expertenunterausschuss behandelt sehen.
26. Die Gemeinsame Tagung beschließt schließlich mit großer Mehrheit, bei dieser Tagung keine Entscheidung über die Aufnahme einer Bemerkung zu treffen, sondern erst dann auf die Frage zurückzukommen, nachdem sie im UN-Expertenunterausschuss, für den Deutschland einen Antrag ausarbeiten wird, geklärt wurde.



## 2. Verwendung von metallenen IBC (11A) für die Beförderung verpackter Abfälle

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/10 (FEAD)

27. In Bezug auf den Antrag der FEAD gehen die Meinungen auseinander. Einige Delegationen haben nichts dagegen, metallene IBC für die Beförderung von Abfällen zu verwenden, die in Innenverpackungen enthalten sind, lehnen die doppelte Kennzeichnung dieser IBC als Kiste 4A jedoch ab. Andere sind der Ansicht, dass diese Behälter sowohl als IBC 11A als auch als Kiste 4A verwendet werden könnten, wenn sie die Bedingungen der Kapitel 6.1 und 6.5 erfüllen, sprechen sich aber gegen ihre Verwendung zur Beförderung verpackter Abfälle aus. Wieder andere stellen die Frage, was FEAD unter Innenbehälter mit geringem Fassungsvermögen verstehe, da das als Beispiel zitierte Fass in ihren Augen kein Behälter mit geringem Fassungsvermögen sei. Und wiederum andere weisen darauf hin, dass die von FEAD aus sicherheitstechnischer Sicht als bewährt beschriebene Praktiken nicht ADR-konform sei. Auch wenn diese Praktiken in einem präzisen Kontext für spezifische Abfälle eingerichtet worden seien, sei ihre allgemeine Anwendung auf verpackte Abfälle aller Art ohne Präzisierung der Verwendungsbedingungen ihrer Meinung nach nicht akzeptabel.
28. Der Antrag der FEAD wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

### B. Neue Anträge

#### 1. Sondervorschrift 386

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/6 (Italien)

29. Der Vertreter Italiens zieht das Dokument zurück und kündigt an, einen neuen Antrag auszuarbeiten.

#### 2. Abschnitt 3.2.1: Änderung der erläuternden Bemerkung zu Spalte 9a

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/7 (Italien)

30. Der Änderungsantrag wird angenommen (siehe Anlage II).

#### 3. Änderung des Unterabschnitts 6.6.3.1 c)

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/8 (Italien)

31. Es wird festgestellt, dass Stoffen der Verpackungsgruppe I momentan keine Verpackungsanweisungen für Großverpackungen zugeordnet sind. Einige Delegationen lehnen die vorgeschlagenen Änderungen jedoch mit der Begründung ab, dass in Kapitel 6.6 Prüfkriterien für Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter der Verpackungsgruppe I enthalten seien und man mögliche künftige Entwicklungen nicht behindern wolle. Der Vorschlag muss in jedem Fall zunächst dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden.

#### 4. Zuordnung der Sondervorschrift MP 24 zur UN-Nummer 0509

*Informelles Dokument:* INF.10 (Deutschland)

32. Der Antrag Deutschlands wird angenommen (siehe Anlage II).

## **5. Untersuchung der Verwendung der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" in den Bestimmungen des RID, ADR und ADN**

*Informelles Dokument:* INF.16 (Rumänien, UIC und IRU)

33. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss die UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter geändert hat, um die Verwendung der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" (Englisch "danger", "hazard" und "risk") zu rationalisieren und insbesondere auch die Definitionen dieser Begriffe im GHS zu berücksichtigen. Das Sekretariat der UNECE wird für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter einen Vorschlag zur Harmonisierung des RID/ADR/ADN vorbereiten. Rumänien, die UIC und die IRU haben die entsprechenden Absätze im RID, ADR und ADN ermittelt, in denen möglicherweise Änderungen vorzunehmen sind.
34. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung sich zunächst auf die Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen konzentrieren und, sofern die Zeit es erlaubt, erst danach den spezifischen Teilen des RID, ADR und ADN zuwenden sollte, für die der Vertreter der UIC eine Arbeitsgrundlage liefern wird. Sollte der Arbeitsgruppe die Zeit nicht reichen, diejenigen Texte zu prüfen, die nicht aus den UN-Modellvorschriften stammen, so wird es Aufgabe der Gemeinsamen Tagung, der WP.15, des RID-Fachausschusses bzw. des ADN-Sicherheitsausschusses sein, die spezifischen Textteile des RID, ADR und ADN zu untersuchen.

## **6. Sondervorschrift 250 des Kapitels 3.3**

*Informelle Dokumente:* INF.21 (Schweden)  
INF.31 (Schweden)

35. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Absatz a) der Sondervorschrift 250 insofern von demjenigen der UN-Modellvorschriften abweicht, als er einen Verweis auf die Tabelle S-3-8 des Ergänzungsbandes zu den Technischen Anweisungen der ICAO enthält, den Schweden durch einen Verweis auf die Tabelle S-4-8 ersetzen möchte. Es stellt sich die Frage, ob im RID/ADR/ADN eine Inbezugnahme dieser Tabelle des Ergänzungsbandes in Erwägung gezogen werden sollte. Die Gemeinsame Tagung bittet die Vertreterin Schwedens zu prüfen, ob die besagte Verpackungsanweisung bereits im Ergänzungsband der früheren Ausgaben der Technischen Anweisungen der ICAO zu finden ist oder erst in der Fassung 2017 hinzugefügt wurde.
36. Auf einen neuen Antrag im informellen Dokument INF.31 Schwedens beschließt die Gemeinsame Tagung, den in Klammern stehenden Text, der auf den Ergänzungsband der Technischen Anweisungen der ICAO verweist, zu streichen (siehe Anlage II).

## **7. Diverse Korrekturen in den Teilen 1, 2, 4, 5 und 6**

*Informelles Dokument:* INF.23 (Russische Föderation)

37. Die Gemeinsame Tagung nimmt die verschiedenen redaktionellen Korrekturvorschläge zur Kenntnis. Da diese aber sehr spät eingereicht wurden und einige davon zudem lediglich das RID zu betreffen scheinen, bittet sie den Vertreter der Russischen Föderation, ein offizielles Dokument auszuarbeiten und dabei zu prüfen, ob auch das ADR und das ADN betroffen sind.

## 8. Änderung des Absatzes 1.8.3.16.2

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/4 (Italien)

*Informelles Dokument:* INF.17 (EASA)

38. Zu dem Vorschlag, für die Erneuerung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte eine vollständige Prüfung mit Durchführung der in Absatz 1.8.3.12.4 b) erwähnten Fallstudie zu fordern, gehen die Meinungen auseinander. Schließlich wird der Antrag zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

## 9. Änderung des Abschnitts 1.8.3

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/5 (Italien)

*Informelles Dokument:* INF.17 (EASA)

39. Der erste Antrag auf Festlegung von Mindestergebnissen für das Bestehen der in Absatz 1.8.3.12.4 a) und b) beschriebenen Prüfungen erhält nicht viel Unterstützung und wird vom Vertreter Italiens zurückgezogen.
40. Der zweite Antrag betreffend die Geltungsdauer eines neuen Schulungsnachweises, wenn dessen Geltungsbereich während seiner Geltungsdauer ausgeweitet wird, wird angenommen (siehe Anlage II).

## 10. Ausdehnung der in Kapitel 5.2 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Witterungsbeständigkeit auf Großzettel (Placards), orangefarbene Tafeln und Kennzeichen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/1 (UIC)

*Informelle Dokumente:* INF.29 und INF.29/Rev.1 (UIC)

41. Im Anschluss an die Debatte kündigt der Vertreter der UIC an, unter Berücksichtigung der Kommentare für die nächste Tagung einen neuen Antrag vorzulegen.

## VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

### A. Informelle Arbeitsgruppe zu Alternativmethoden für die wiederkehrende Prüfung

*Informelle Dokumente:* INF.9 (AEGPL im Namen der informellen Arbeitsgruppe)  
INF.22 (Spanien)  
INF.24 (Vereinigtes Königreich)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten und die drei Vorschläge sowie die zahlreichen Kommentare, die beispielsweise zu der Schwierigkeit, in das RID und das ADR zusätzlich zu den eigentlichen technischen Vorschriften eine Mischung aus Leitgrundsätzen und Verfahren einzuführen, geäußert wurden, zur Kenntnis. Es wird daher ein neues Mandat erstellt, um diese Kommentare im Fortgang der Arbeiten zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird festgehalten:
- a) Die Arbeitsgruppe wird auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten klarstellen müssen, welche Bestimmungen angenommen und in die Vorschriften aufgenommen werden müssen. Vor allem wird sie verbleibende Fragen insbesondere zu folgenden Themen ansprechen müssen:

- Stichprobenregeln,
  - Festlegung einer möglichen Lebensdauer in Abhängigkeit einer möglichen Verschlechterung und einer Alterung in Bezug auf Eigenschaften, welche die Sicherheit der betreffenden Gefäße beeinträchtigen können.
- b) Die Arbeitsgruppe wird erneut präzisieren, welche Konfidenz- und Risikoniveaus akzeptabel sind.
- c) Zusätzlich zu diesen Arbeiten kann sie technische Richtlinien für die Umsetzung alternativer Prüfmethode entwickeln. Da in Bezug auf die Aufnahme dieser Richtlinien in die Vorschriften die Meinungen auseinander gehen, wird dies von der Arbeitsgruppe zu erörtern und später von der Gemeinsamen Tagung zu entscheiden sein.

**B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE während der Beförderung gefährlicher Güter**

*Informelles Dokument: INF.15 (Frankreich)*

43. Die Gemeinsame Tagung wird über die Ergebnisse der von der Regierung Frankreichs im Rahmen der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE während der Beförderung gefährlicher Güter in Auftrag gegebenen Arbeiten des *Institut National de l'Environnement Industriel et des Risques* (INERIS – Institut für das industrielle Umfeld und für Risiken) informiert. Es geht dabei insbesondere um die Nutzung eines Vorhersageinstruments von INERIS, mit dem das Verhalten von Flüssiggas-Tanks verschiedener Tankgeometrien und mit verschiedenen Schutzbeschichtungen im Brandfall vorhergesagt werden sollte, und zwar in Abhängigkeit davon, ob diese nur mit Sicherheitsventilen, nur mit einer Schutzbeschichtung oder mit Sicherheitsventilen und einer Schutzbeschichtung ausgerüstet sind. Die erzielten Ergebnisse stimmen mit denen der von der BAM (Deutschland) in den Jahren 1998, 2013 und 2014 an Tanks durchgeführten Versuchen überein. Das digitale Vorhersagemodell hat den Vorteil, ohne Rückgriff auf zerstörende und kostspielige Prüfungen eine große Anzahl Szenarien behandeln zu können. Zusätzliche Versuche können für die endgültige Validierung des Modells und zur Untersuchung der Reaktion der Sicherheitsventile in direktem Kontakt mit Feuer jedoch erforderlich sein.
44. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Ergebnis dieser Arbeiten. Mehrere Delegationen geben an, ebenfalls zusätzliche experimentelle Daten liefern zu können, die bei der Validierung des Modells helfen könnten.
45. Es folgt eine technische Debatte über die Vorteile der einzelnen Möglichkeiten zur Verhinderung eines BLEVE, bei der einige Delegationen Vorbehalte gegen die Verwendung von Wärmeisolierungen angesichts ökonomischer Nachteile (Kosten und Reduzierung der Nutzlast) sowie angesichts von Sicherheitsbedenken (Beschädigungs-, Korrosionsrisiko usw.) äußern. Es wird jedoch daran erinnert, dass im Rahmen der Risikobewertung alle relevanten Elemente berücksichtigt werden müssen und dass die technischen Diskussionen besser in der informellen Arbeitsgruppe stattfinden sollten. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass einige dieser Fragen bereits von der informellen Arbeitsgruppe angesprochen und zusätzliche Brandtests durchgeführt worden seien, um die Auswirkungen von Beschädigungen der Beschichtung zu untersuchen.
46. Der Vertreter von INERIS bestätigt, dass bei der Modellierung verschiedene Parameter berücksichtigt werden könnten, z. B. örtlich begrenzte Feuereinwirkung, andere Stoffe als Flüssiggas, andere Gefäßtypen (z. B. Fahrzeugtanks), Verringerung der Dicke und Beschädigung der Beschichtung, Aluminiumdrahtgeflecht in den Tanks zur Ermöglichung eines Wärmetransfers zwischen der flüssigen und der festen Phase usw.

47. Schließlich wird beschlossen, die interessierten Delegationen zu bitten, dem Vertreter Frankreichs bis Ende Mai 2017 die Simulationen mitzuteilen, die sie gerne ausgeführt hätten. Die Ergebnisse, die auch einer Verbesserung der Modellparameter dienen können, werden der nächsten Gemeinsamen Tagung unterbreitet, wo dann über ein neues Mandat für die Fortsetzung der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe entschieden werden könnte.

### VIII. Unfälle und Risikomanagement (TOP 7)

*Informelles Dokument: INF.20 (ERA)*

48. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der ERA über den achten und neunten Workshop der ERA zum Fahrplan für die Risikobewertung bei der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr zur Kenntnis.
49. Es wird daran erinnert, dass diese Workshops ursprünglich dazu eingerichtet worden waren, einem Harmonisierungsbedarf bei den Risikomanagementverfahren innerhalb der Europäischen Union zu begegnen und die Ergebnisse möglicherweise in eine EU-Richtlinie zu übertragen. Die Gemeinsame Tagung hatte die Arbeiten verfolgt und verschiedene Delegationen waren aktiv in den Workshops vertreten, weil die Ergebnisse im breiteren Kontext des RID, ADR und ADN nützlich sein könnten und weil die Verfahren in naher Zukunft durch eine Verbesserung der Sammlung von Daten zu Unfällen und Zwischenfällen in einer Unfalldatenbank ergänzt werden sollten.
50. Damit die Gemeinsame Tagung die mögliche Aufnahme solcher Verfahren diskutieren kann, wird vorgeschlagen, dass die ERA bei der nächsten Tagung eine Präsentation der Leitfäden, die gegenwärtig entwickelt werden, vorstellt und diese nach Fertigstellung offiziell unterbreitet.
51. Die nächste Tagung des Workshops wird vom 13. bis 15. Juni 2017 in Valenciennes stattfinden. Der Vertreter der ERA ruft alle Delegationen auf, ihm ihre etwaigen Kommentare zum für den Zeitraum 2018-2021 vorgeschlagenen Aktionsplan zu übermitteln.

### IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)

52. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 19. bis 29. September 2017 in Genf stattfinden. Die Tank-Arbeitsgruppe wird vom 19. bis 21. September 2017 tagen.

### X. Verschiedenes (TOP 9)

#### A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/14 (EIGA)

*Informelles Dokument: INF.19 (EIGA)*

53. Die Gemeinsame Tagung ist sich im Grundsatz einig, dass der im informellen Dokument INF.19 entworfene Text, der dem Text der multilateralen Sondervereinbarung M299 entspricht, in den Unterabschnitt 1.1.4.7 RID/ADR/ADN aufgenommen werden kann, wenn der Antrag für die Aufnahme von Vorschriften in den Vereinigten Staaten erfolgreich abgeschlossen wurde.

**B. Antrag auf Beobachterstatus des *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/16 (Sekretariat der UNECE)

*Informelles Dokument:* INF.5 (Sekretariat der UNECE)

54. Nach einigen Diskussionen und Klarstellungen nimmt die Gemeinsame Tagung den Antrag des COSTHA auf Beobachterstatus an.

**C. Inkrafttreten eines polnischen Gesetzes zur Angabe des Eigentümers des Gefahrguts im Beförderungspapier gemäß Kapitel 5.4**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2017/11 (UIC, IRU, CEFIC)

55. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Verpflichtung zur Angabe des Eigentümers des Gefahrguts in den Beförderungspapieren in Polen steuerliche Gründe hat und die polnische Regierung darin unter Berücksichtigung des Artikels 4 § 1 ADR keinen Widerspruch zum ADR sieht. Die Gemeinsame Tagung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Industrie aufgrund dieser der Erleichterung des Verkehrs entgegenstehenden Pflicht weiterhin sehr besorgt ist, dass aber weiter darüber diskutiert wird und die Europäische Kommission den juristischen Aspekt im Rahmen des Unionsrechts untersucht.

**D. Nichtannahme der Änderungen 2017 zur Anlage 2 SMGS**

*Informelles Dokument:* INF.14 (Sekretariat der OTIF)

56. Die Gemeinsame Tagung bedauert, dass die das SMGS anwendenden Staaten die Änderungen, die den Änderungen 2017 zum RID entsprechen, nicht angenommen haben. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der Grund dafür die Weigerung gewisser Staaten ist, Verweise auf EN-Normen oder auf Europäische Richtlinien einzuführen, ohne die Möglichkeit zu haben, am Entwicklungsprozess dieser Normen teilzunehmen oder einfach nur einen kostenlosen Zugang dazu zu erhalten.
57. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen CEN, CENELEC und ROSSTANDART besteht, demgemäß ROSSTANDART zumindest als Beobachter an den Arbeiten teilnehmen und Übersetzungen der Normen anfertigen darf. Die Gemeinsame Tagung hofft daher, dass auf dieser Ebene eine Lösung für die Zukunft gefunden werden kann.
58. Die Gemeinsame Tagung betont, dass die Situation für die Mitgliedstaaten der OSShD von Nachteil ist, da die Ablehnung der Gesamtheit der Änderungen in diesen Staaten zu Unterschieden zwischen den Vorschriften für die Straße und die Binnenschifffahrt (ADR und ADN) und die Eisenbahn (SMGS) führt, und zwar nicht nur in Bezug auf Druckgefäße, sondern auch auf alle sonstigen Aspekte der Vorschriften, die eine weltweite Harmonisierung auf der Grundlage der 19. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften erfordern. Die Gemeinsame Tagung hofft daher, dass die Mitgliedstaaten der OSShD zumindest die Änderungen annehmen können, die nicht in Zusammenhang mit den Normungsarbeiten des CEN oder mit EU-Richtlinien stehen.
59. Bezüglich der auf Druckgefäße anwendbaren Normen wird auch daran erinnert, dass die Vertragsparteien im Rahmen des ADR und des ADN die Möglichkeit haben, über multilaterale Sondervereinbarungen Abweichungen von der allgemeinen Regel zu beschließen, so dass sie auf ihrem Hoheitsgebiet Druckgefäße befördern können, die anderen Normen entsprechen, welche in ihren Augen ein vergleichbares oder akzeptables Sicherheitsniveau garantieren. Eine Lösung, mit der die Beförderung von Druckgefäßen, die den im RID oder ADR in Bezug genommenen EN-Normen oder alternativen, von den Mitgliedstaaten der

OSShD als gleichwertig erachteten Normen entsprechen, sollte daher auch für Gefahrgutbeförderungen im Rahmen der Anlage 2 zum SMGS in Erwägung gezogen werden können.

#### **E. Korrekturvorschläge zum RID/ADR/ADN**

*Informelles Dokument: INF.33 (Sekretariat)*

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften) Fehler beinhalteten, die vom UN-Expertenunterausschuss korrigiert worden sind. Diese Fehler waren in das RID, ADR, ADN, den IMDG-Code und die Technischen Anweisungen der ICAO übernommen worden und müssen nun folglich auch dort behoben werden. Die Sekretariate der UNECE und der OTIF werden gebeten, die Korrekturverfahren so schnell wie möglich einzuleiten (siehe Anlage III).

#### **XI. Genehmigung des Berichts (TOP 10)**

61. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2017 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

**Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

(siehe OTIF/RID/RC/2017-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146/Add.1)



## Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019

### Kapitel 1.2

#### 1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"**Durchmesser** (für *Tankkörper* von *Tanks*): Der innere Durchmesser des *Tankkörpers*."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/3 + informelles Dokument INF.34]

Die Begriffsbestimmung von "**luftdicht verschlossener Tank**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Luftdicht verschlossener Tank**: Ein *Tank*, der

- nicht mit *Sicherheitsventilen*, Berstscheiben, ähnlichen Sicherheitseinrichtungen oder *Vakuumentilen* <(nur RID:) oder *zwangsbetätigten Belüftungsventilen*> ausgerüstet ist oder
- mit *Sicherheitsventilen*, denen gemäß Absatz 6.8.2.2.10 eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, nicht jedoch mit *Vakuumentilen* <(nur RID:) oder *zwangsbetätigten Belüftungsventilen*> ausgerüstet ist.

Ein *Tank* für die *Beförderung flüssiger Stoffe* mit einem Berechnungsdruck von mindestens 4 bar oder für die *Beförderung fester* (pulverförmiger oder körniger) *Stoffe* ungeachtet seines *Berechnungsdrucks* gilt ebenfalls als luftdicht verschlossen, wenn er

- mit *Sicherheitsventilen*, denen gemäß Absatz 6.8.2.2.10 eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, und mit *Vakuumentilen* <(nur RID:) oder *zwangsbetätigten Belüftungsventilen*> ausgerüstet ist, die dem Absatz 6.8.2.2.3 entsprechen, oder
- nicht mit *Sicherheitsventilen*, Berstscheiben oder ähnlichen Sicherheitseinrichtungen, jedoch mit *Vakuumentilen* <(nur RID:) oder *zwangsbetätigten Belüftungsventilen*> ausgerüstet ist, die dem Absatz 6.8.2.2.3 entsprechen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2017/17 + informelles Dokument INF.34]

### Kapitel 1.6

#### 1.6.3 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

"**1.6.3.49** Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.10 betreffend den Nenndruck der Berstscheibe entsprechen, dürfen [bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung] weiterverwendet werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/17 + informelles Dokument INF.34]

- 1.6.3.50** Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften des letzten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 für Flammensperren an Überdruck- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/18 + informelles Dokument INF.34]

- 1.6.3.51** Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.23 betreffend die Prüfung der Schweißnähte im Kantenbereich der Tankböden entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/19 + informelles Dokument INF.34]

- 1.6.3.52** Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

- [1.6.3.53** Baumusterzulassungsbescheinigungen [für Kesselwagen und Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge], die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.3.1 ausgestellt wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.3.1 in Bezug auf die Angabe des Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr<sup>\*)</sup> des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde, und der Registriernummer entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

<sup>\*)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z. B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968.]"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.35]

- 1.6.4** Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

- "1.6.4.51** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.10 betreffend den Nenndruck der Berstscheibe entsprechen, dürfen [bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung] weiterverwendet werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/17 + informelles Dokument INF.34]

- 1.6.4.52** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften des letzten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 für Flammensperren an Überdruck- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/18 + informelles Dokument INF.34]

**1.6.4.53** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.23 betreffend die Prüfung der Schweißnähte im Kantenbereich der Tankböden entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/19 + informelles Dokument INF.34]

**1.6.4.54** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

## Kapitel 1.8

**1.8.3** Einen neuen Unterabschnitt 1.8.3.19 mit folgendem Wortlaut einfügen:

### "1.8.3.19 Ausdehnung des Schulungsnachweises

Wenn ein Gefahrgutbeauftragter den Geltungsbereich seines Schulungsnachweises während dessen Geltungsdauer unter Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.2 ausdehnt, bleibt die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises gegenüber derjenigen des vorherigen Schulungsnachweises unverändert."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2017/5]

## Kapitel 3.2

**3.2.1** In der erläuternden Bemerkung zu Spalte 9a im dritten Spiegelstrich nach "mit dem Buchstaben «L»" einfügen:

"oder den Buchstaben «LL» (zweimal).

[Referenzdokument OTIF/RID/RC/2017/7]

**Tabelle A** Folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
0509	(9b)	"MP24". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]

## Kapitel 3.3

**SV 250** In Absatz a) streichen:

"(siehe Tabelle S-3-8 des Ergänzungsbands)".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.21 und INF.31]

**Kapitel 4.1**

**4.1.4.1**

**P 200**

In der Tabelle des Absatzes (11) erhält die Eintragung für die Norm EN 1439:2008 in der Spalte "Referenz" folgenden Wortlaut:

"EN 1439:[2017]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30]

In der Tabelle des Absatzes (11) nach der Zeile für die Norm "EN 1439:[2017]" folgende neue Zeile einfügen:

(RID:)

"

(7)	EN 13952:[2017]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Füllverfahren für Flaschen für Flüssiggas (LPG)
-----	-----------------	--

"

(ADR:)

"

(7) und (10) ta b)	EN 13952:[2017]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Füllverfahren für Flaschen für Flüssiggas (LPG)
-----------------------------	-----------------	--

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30]

In der Tabelle des Absatzes (11) die Zeile für die Norm "EN 12755:2000" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30]

In Absatz (12) 2.1 "der Norm EN 1439:2008" ändern in:

"der Normen EN 1439:[2017] und EN 13952:[2017]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

**4.1.6.15**

In der Tabelle, in der Spalte "Referenz" erhält die Eintragung für die Norm "ISO 11114-1:2002" folgenden Wortlaut:

"EN ISO 11114-1:2002 + A1:2017".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30]

In der Tabelle, in der Spalte "Referenz" erhält die Eintragung für die Norm "Anlage A zu ISO 10297:2006 oder Anlage A zu ISO 10297:2014" folgenden Wortlaut:

"Anlage A zu EN ISO 10297:2006 oder Anlage A zu EN ISO 10297:2014 oder Anlage A zu EN ISO 10297:2014 + A1:[2017]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF:30]

## 4.1.10.4

**MP 24** In der Tabelle eine neue Spalte und eine neue Zeile mit folgender Spalten-/Zeilenüberschrift einfügen:

"0509".

In den Schnittpunkten dieser neuen Spalte/Zeile mit den Spalten/Zeilen für die UN-Nummern 0027, 0028, 0044, 0160 und 0161 einfügen:

"B".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]

## Kapitel 6.2

**6.2.4.1** In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Die Bem. unter dem Titel der Norm EN 1251-2:2000 erhält folgenden Wortlaut:

**"Bem.** Die Normen EN 1252-1:1998 und EN 1626, auf die in dieser Norm Bezug genommen wird, gelten auch für verschlossene Kryo-Behälter zur Beförderung von UN 1972 (METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG)."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.28 und INF.30]

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 10297:2014" in Spalte (2) streichen:

"(ISO/DIS 10297:2012)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

- Bei der Norm "EN ISO 10297:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2020".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30]

- Nach der Norm "EN ISO 10297:2014" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 10297:2014 + A1:[2017]	Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30]

- Unter dem Titel der Norm EN 1626:2008 folgende Bem. hinzufügen:

**"Bem.** Diese Norm ist auch für Ventile für die Beförderung von UN 1972 (METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG) anwendbar."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.28 und INF.30]

**Kapitel 6.8**

**6.8.2.1.23** Im letzten Satz des ersten Unterabsatzes nach "Ultraschall" einen Verweis auf eine Fußnote \*) mit folgendem Wortlaut einfügen:

\*\*) Überlappingsverbindungen, die für die Verbindung des Tankbodens mit dem zylindrischen Teil des Tankkörpers verwendet werden, dürfen unter Verwendung alternativer Methoden anstelle von Durchstrahlung oder Ultraschall geprüft werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/19 + informelles Dokument INF.34]

Der zweite Satz unter " $\lambda = 0,8$ " erhält folgenden Wortlaut:

"Die zerstörungsfreien Prüfungen müssen alle «T»-Verbindungen, alle eingefügten Stoßstellen zur Vermeidung sich überschneidender Schweißnähte und alle Schweißnähte im Kantenbereich der Tankböden umfassen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/19 + informelles Dokument INF.34]

Der zweite Satz unter " $\lambda = 0,9$ " erhält folgenden Wortlaut:

"Die zerstörungsfreien Prüfungen müssen alle Verbindungen, alle eingefügten Stoßstellen zur Vermeidung sich überschneidender Schweißnähte, alle Schweißnähte im Kantenbereich der Tankböden und alle Schweißnähte für die Montage von Ausrüstungsteilen mit größeren Durchmessern umfassen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/19 + informelles Dokument INF.34]

**6.8.2.2.3** Einen neuen vorletzten/letzten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Flammensperren für Überdruck- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen müssen für die von den beförderten Stoffen abgegebenen Dämpfe geeignet sind (experimentell ermittelte höchste sichere Spaltweite (MESG), Temperaturbereich und Anwendung). Sie müssen für die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Situationen auf der Grundlage der Vorschriften und Prüfungen der Norm EN ISO 16852:[2010] zugelassen sein:

Anwendung/Anbringung	Prüfvorschriften
direkte Verbindung mit der Atmosphäre	EN ISO 16852:[2010], 7.3.2.1
Verbindung mit dem Rohrleitungssystem	EN ISO 16852:[2010], 7.3.3.2 (gilt für Kombinationen von Ventilen/Flammensperren, sofern diese zusammen geprüft werden)
	EN ISO 16852:[2010], 7.3.3.3 (gilt für Flammensperren, die unabhängig von den Ventilen geprüft werden)

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/18 + informelles Dokument INF.34]

**6.8.2.2.10** Der erste Satz des zweiten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:

"Die Berstscheibe muss bei einem Nenndruck[, der dem 0,9- bis 1,0-fachen des Prüfdrucks entspricht,] bersten, ausgenommen bei Tanks zur Beförderung verdichteter, verflüssigter oder gelöster Gase, bei denen die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils den Anforderungen der zuständigen Behörde entsprechen muss."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/17 + informelles Dokument INF.34]

Im zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes streichen:

", durch die das Sicherheitssystem funktionsunfähig werden kann,".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/17 + informelles Dokument INF.34]

**[6.8.2.3.1** Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut (die Trennlinie zwischen den beiden Spalten wird gestrichen):

"– eine Zulassungsnummer für das Baumuster, die aus dem für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendeten Unterscheidungszeichen<sup>9)/8)</sup> des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde, und einer Registriernummer besteht;".]

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.7 + INF.34]

(nur ADR:)

**6.8.2.6.1**

In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau von Tanks" folgende Änderungen vornehmen:

- Die Bem. unter dem Titel der Norm EN 13530-2:2002 + A1:2004 erhält folgenden Wortlaut:

**"Bem.** Die Normen EN 1252-1:1998 und EN 1626, auf die in dieser Norm Bezug genommen wird, gelten auch für verschlossene Kryo-Behälter zur Beförderung von UN 1972 (METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG)."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.28 und INF.30]

In der Tabelle unter "für die Ausrüstung" folgende Änderungen vornehmen:

- Unter dem Titel der Norm EN 1626:2008 folgende Bem. hinzufügen:

**"Bem.** Diese Norm ist auch für Ventile für die Beförderung von UN 1972 (METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG) anwendbar."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.28 und INF.30]

**Änderungen am Dokument OTIF/RID/RC/2016-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144**

**Kapitel 1.6**

**1.6.3.47** erhält folgenden Wortlaut

"**1.6.3.47** Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2019 gebaut wurden und mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften, nicht jedoch den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des letzten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.3.2.9, letzter Unterabsatz in Bezug auf ihre Auslegung oder ihren Schutz entsprechen, dürfen bis zur nächsten nach dem 1. Januar 2021 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/13 + informelles Dokument INF.34]

**1.6.3.48** erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.3.48** Abweichend von den ab 1. Januar 2019 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift TU 42 des Abschnitts 4.3.5 dürfen Kesselwagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks mit einem Tankkörper aus Aluminiumlegierung, einschließlich solcher mit einer Schutzauskleidung, die vor dem 1. Januar 2019 für die Beförderung von Stoffen mit einem pH-Wert von weniger als 5,0 oder höher als 8,0 verwendet wurden, bis zum 31. Dezember 2022 für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

**1.6.4.49** erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.4.49** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gebaut wurden und mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften, nicht jedoch den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des letzten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.3.2.9, letzter Unterabsatz in Bezug auf ihre Auslegung oder ihren Schutz entsprechen, dürfen bis zur nächsten nach dem 1. Januar 2021 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/13 + informelles Dokument INF.34]

**1.6.4.50** erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.4.50** Abweichend von den ab 1. Januar 2019 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift TU 42 des Abschnitts 4.3.5 dürfen Tankcontainer mit einem Tankkörper aus Aluminiumlegierung, einschließlich solcher mit einer Schutzauskleidung, die vor dem 1. Januar 2019 für die Beförderung von Stoffen mit einem pH-Wert von weniger als 5,0 oder höher als 8,0 verwendet wurden, bis zum 31. Dezember 2022 für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

**Kapitel 6.8**

**6.8.2.2** erhält die Absatzbezeichnung "**6.8.2.2.11**", wobei die eckigen Klammern gestrichen werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]



**6.8.3.2.6** Die eckigen Klammern entfernen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

**6.8.3.2.9** Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

**"6.8.3.2.9** Am Ende folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Sicherheitsventile müssen so ausgelegt oder geschützt sein, dass das Eindringen von Wasser oder von Fremdstoffen, die ihre ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen können, verhindert wird. Der Schutz darf die Leistungsfähigkeit des Ventils nicht beeinträchtigen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2017/13 + informelles Dokument INF.34]

## **Kapitel 6.10**

**6.10.3.8 f)** Die eckigen Klammern entfernen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

---

**Korrekturen an den Ausgaben 2017 des RID, des ADR und des ADN****Kapitel 3.2****Tabelle A** Folgende Korrekturen vornehmen:

<b>UN-Num-mer</b>	<b>Spalte</b>	<b>Korrektur</b>
2908	(6)	einfügen: "368".
2913	(6)	einfügen: "325".
		streichen: "336".
3326	(6)	einfügen: "326".
		streichen: "336".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.33]

**Kapitel 5.2****5.2.1.9.2** Im dritten Satz nach der Abbildung "auf einem weißen Hintergrund" ändern in:

"auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Hintergrund".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.33]

**Kapitel 6.1****6.1.3.1** [Die Korrektur zu Absatz d) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]**6.1.4.1.1** [Die Korrektur zur Bem. in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.33]

**Kapitel 6.4****6.4.2.11** "4.1.9.1.10 und 4.1.9.1.11" ändern in:

"4.1.9.1.11 und 4.1.9.1.12".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.33]

\_\_\_\_\_